

Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Meckenheim mit Beschluss vom 14.06.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | 2023 | 2024 |
|---|--------------|---------------|
| im Ergebnisplan mit | | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 97.163.248 € | 98.468.341 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 99.976.165 € | 100.915.469 € |
| im Finanzplan mit | | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 83.291.546 € | 87.715.478 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 90.053.515 € | 90.099.080 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 16.836.375 € | 5.365.338 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 30.800.754 € | 11.538.296 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 13.964.379 € | 6.172.958 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.243.000 € | 1.267.000 € |

festgesetzt.

§ 2

| | 2023 | 2024 |
|--|--------------|-------------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 13.964.379 € | 6.172.000 € |

§ 3

| | 2023 | 2024 |
|--|---------------|--------------|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 160.020.500 € | 14.050.000 € |

§ 4

| | 2023 | 2024 |
|--|-------------|-------------|
| Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. | 2.812.917 € | 2.447.128 € |

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird sowohl für das Haushaltsjahr 2023 als auch für das Haushaltsjahr 2024 auf

60.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

| | 2023 | 2024 |
|---|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 850 v. H. | 895 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf festgesetzt. | 510 v. H. | 520 v. H. |

*) Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt die Hebesätze in einer besonderen Hebesatzsatzung erlässt.

§ 7

Über die Leistung **unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 20.000 EUR oder 2,5% aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets die Kämmerin.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht. Sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

Weiterhin entscheidet die Kämmerin im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 20.000 EUR.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 20.000 EUR oder 2,5% aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets gelten als „erheblich“ im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als grundsätzlich unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 S. Halbsatz 1 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen für

- Wertkorrekturen zu Forderungen
- Interne Leistungsbeziehungen und
- Abschlussbuchungen.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen, die gemäß § 4 Abs.4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) als Einzelmaßnahme auszuweisen sind, wird auf

20.000 € für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens
und
50.000 € für Immobilieninvestitionen

festgelegt.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen nach § 13 KomHVO werden wie folgt festgelegt:

Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 KomHVO für die Aufstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleich wird auf 20.000 € festgelegt.

Die Wertgrenze gemäß § 13 Abs. 2 KomHVO, nach den Ermächtigungen für Baumaßnahmen erst im Finanzplan veranschlagt werden dürfen, wird auf 50.000 € festgelegt.

§ 10

Investive Maßnahmen dürfen erst dann begonnen werden, wenn die eingeplanten Zuweisungen bewilligt sind bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt ist und die Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen.

§ 11

Die Kämmerin wird ermächtigt,

1. Kredite im Rahmen der Festsetzung in der Haushaltssatzung neu aufzunehmen
2. die Umschuldung von Krediten abzuwickeln

Der Haupt- und Finanzausschuss ist nachträglich zu unterrichten.

§ 12

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden.

§ 13

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk „**künftig wegfallend**“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk „**künftig umzuwandeln**“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedriger Besoldungsgruppen bzw. Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedriger Entgeltgruppen umzuwandeln.